
Sie suchen ein bestimmtes Stichwort?
Dann nutzen Sie doch einfach die Dokumentensuche mit „Strg“ + „f“.

Leitfaden

Verfahren bei Tod einer leistungsberechtigten Person während des Leistungsbezuges

Aktuelle Änderung:

09.11.2021 – Punkt 1.2.: Ergänzung Ausführungen zur Definition der „Verfügenden“ sowie zur Fallabgabe an Team 702 Clearing/ OWIG

Inhalt

1. Einführung.....	3
1. Verfahren zur Rückholung bzw. Rückerstattung von Geldleistungen.....	3
1.1. Anspruch auf Rücküberweisung gegenüber dem Geldinstitut.....	3
1.2. Anspruch auf Erstattung gegenüber Empfänger bzw. Verfügendem.....	4
1.3. Verjährung.....	6
2. Geltendmachung gegenüber Erben gemäß § 50 Abs. 2 SGB X.....	6

1. Einführung

Mit Wirkung zum 01.08.2016 erfolgte die Einfügung des § 40 Abs. 5 in das SGB II. Die Vorschrift enthält Regelungen zu der Vorgehensweise für den Fall, dass eine leistungsberechtigte Person oder eine Person, die mit der leistungsberechtigten Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, während des Leistungsbezuges verstirbt.

Gemäß § 40 Abs. 5 Satz 1 SGB II bleiben im Sterbemonat die dadurch eintretenden Änderungen in den bereits bewilligten Leistungsansprüchen der leistungsberechtigten Person und der mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen unberücksichtigt.

Dies bedeutet zum einen, dass eine Aufhebung und Erstattung der Leistungen, die im Sterbemonat ausgezahlt wurden, nicht erfolgt.

Außerdem findet auch für die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Sterbemonat keine Anpassung ihrer Leistungen statt.

Auch ist in Bezug auf die verstorbene Person **keine** Aufhebung der Leistungsbewilligung vorzunehmen. Mit dem Tode der betreffenden Person hat sich der Verwaltungsakt der Leistungsbewilligung für diese Person „auf andere Weise“ erledigt, § 39 Abs. 2 SGB X.

Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Monat des Todes der leistungsberechtigten Person überwiesen wurden, gelten jedoch gemäß § 40 Abs. 5 Satz 2 SGB II als unter Vorbehalt erbracht.

Die Rückholung bzw. Rückerstattung dieser Geldleistungen erfolgt entsprechend dem im Folgenden beschriebenen Verfahren.

1. Verfahren zur Rückholung bzw. Rückerstattung von Geldleistungen

§ 40 Abs. 5 Satz 2 SGB II verweist hinsichtlich der Rückholung bzw. Rückerstattung der für die Zeit nach dem Monat des Todes überwiesenen Leistungen auf die Vorschrift des § 118 Abs. 3 bis Abs. 4a SGB VI. Die Rückholung bzw. Rückerstattung ist daher unter den dort beschriebenen Voraussetzungen wie folgt durchzuführen:

1.1. Anspruch auf Rücküberweisung gegenüber dem Geldinstitut

Es besteht zunächst vorrangig ein Anspruch des Jobcenter Köln auf Rücküberweisung gegen das Geldinstitut, bei dem das Konto existiert, auf das die Leistungen überwiesen wurden, § 118 Abs. 3 Satz 2 SGB VI.

Unerheblich ist hierbei, ob es sich um ein Konto der verstorbenen Person selbst handelt oder um ein Konto eines Dritten. Gemeint ist immer das Konto, auf das auf Wunsch der verstorbenen Person die Leistungen überwiesen worden sind.

Daher sind die Leistungen zunächst bei dem betreffenden Geldinstitut unter Hinweis auf den Tod der Person als zu Unrecht erbracht zurückzufordern.

Die Geltendmachung erfolgt durch einfaches Schreiben unter Bezugnahme auf § 40 Abs. 5 Satz 2 SGB II, § 118 Abs. 3 SGB VI. Der Erlass eines Verwaltungsaktes ist in diesem Zusammenhang nicht zulässig (BSG, Urteil vom 13. 12. 2005 - B 4 RA 28/05 R).

Das Schreiben muss zur Prüfung des Anspruchs außerdem folgende erforderliche Daten enthalten:

- Name des Leistungsempfängers,
- Todeszeitpunkt,
- Art und Höhe der überwiesenen Leistung,
- Bestimmungszeitraum und
- Gutschriftkonto.

In ALLEGRO steht mit dem „Anschreiben Bank – Ableben Leistungsbezieher (2/40-005)“ eine entsprechende Vorlage zur Verfügung.

Das Geldinstitut muss die Rücküberweisung auch dann vornehmen, wenn es die Leistungen zur Befriedigung eigener Forderungen wie zum Beispiel Kontoführungsgebühren o.ä. verwendet hat, § 118 Abs. 3 Satz 4 SGB VI. Dies gilt auch, wenn die Zahlung der Geldleistungen auf ein im Minus befindliches Konto erfolgte.

Erfolgt keine vollständige Rückzahlung durch das Geldinstitut, muss es, um von der Verpflichtung zur Rückzahlung befreit zu sein, eine sogenannte „Entreicherung“ nachweisen (BSG, Urteil vom 4. 8. 1998 - B 4 RA 72/97 R).

Das bedeutet, es muss vor Eingang der Rückforderung anderweitig durch eine kontoverfügbare Person über die Leistungen verfügt worden sein, zum Beispiel durch Abholung des Geldbetrages, Überweisung auf ein anderes Konto o.ä.

In diesem Falle ist das Geldinstitut von der Pflicht zur Rücküberweisung befreit.

1.2. Anspruch auf Erstattung gegenüber Empfänger bzw. Verfügendem

Ist das Geldinstitut von der Pflicht zur Rücküberweisung befreit, siehe hierzu unter 1.1., sind nun nachrangig sowohl der Empfänger als auch der Verfügende zur Erstattung der für die Zeit nach dem Tod des Leistungsberechtigten zu Unrecht erbrachten Leistungen verpflichtet, § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI.

Empfänger sind Personen, die die Geldleistung unmittelbar in Empfang genommen haben oder an die der entsprechende Betrag durch Dauerauftrag o.ä. weitergeleitet wurde.

Verfügender ist derjenige, der als Verfügungsberechtigter über den Geldbetrag ein Zahlungsgeschäft zu Lasten des Kontos vorgenommen hat. Das kann z.B. sein ein überlebender Kon-

toinhaber oder ein anderer berechtigter Dritter. Außerdem sind „Verfügende“ aber auch solche Personen, die unabhängig davon, ob sie hierzu berechtigt sind oder nicht, eine ihrem äußeren Anschein nach wirksame Verfügung, z.B. eine Geldabhebung mittels EC-Karte und PIN, vornehmen.

Wird ein Sachverhalt der Verfügung mittels EC-Karte und PIN durch eine nicht berechtigte unbekannte Person bekannt, ist dieser Fall daher außerdem abzugeben an das Team 702 Clearing/ OWiG. Hierzu ist wie gewohnt die lokale BK-Vorlage „VD-II-Betrug sonstige Straftat“ zu verwenden. Seitens Team 702 Clearing/ OWiG wird in diesen Fällen Strafanzeige gegen Unbekannt erstellt. Sofern im Einzelfall die betreffende Person ermittelt werden kann, werden Sie zur Geltendmachung des Erstattungsanspruches hierüber seitens Team 702 Clearing/ OWiG informiert.

Mehrere „Empfänger“ bzw. „Verfügende“ haften nicht gesamtschuldnerisch; sie können jeweils nur hinsichtlich der Beträge in Anspruch genommen werden, die sie tatsächlich in Empfang genommen oder über die sie verfügt haben.

Das Geldinstitut ist gemäß § 118 Abs. 4 Satz 3 SGB VI, wenn es die Rücküberweisung wegen „Entreicherung“ ablehnt, verpflichtet, dem Jobcenter Köln auf Verlangen Name und Anschrift des Empfängers bzw. des Verfügenden sowie auch etwaiger neuer Kontoinhaber mitzuteilen.

Daher ist das Geldinstitut in diesem Falle mit einfachem Schreiben zur Mitteilung folgender relevanter Angaben aufzufordern:

- Bestätigung, dass keine eigenen Forderungen befriedigt wurden,
- Kontostand zum Zeitpunkt des Eingangs der (ersten) zu Unrecht erbrachten Leistungszahlung,
- Kontostand zum Zeitpunkt des Eingangs des Rückforderungsverlangens,
- die in der Zwischenzeit erfolgten Kontobewegungen,
- Nennung der Empfänger/Verfügenden einschließlich deren Anschrift.

Der Erstattungsanspruch ist dann gegenüber dem Empfänger bzw. dem Verfügenden durch Verwaltungsakt geltend zu machen, § 118 Abs. 4 Satz 2 SGB VI.

Für das Verfahren gelten die Regelungen des SGB X.

Vor Erteilung des Erstattungsbescheides ist daher insbesondere ein Anhörungsverfahren nach § 24 SGB X durchzuführen. Im Rahmen der Anhörung sind dem Erstattungspflichtigen die Rechtsgrundlage, der Grund sowie die Höhe des Rückforderungsanspruches mitzuteilen.

1.3. Verjährung

Sowohl der Rücküberweisungsanspruch gegenüber dem Geldinstitut, siehe unter 1.1., als auch der Erstattungsanspruch gegenüber dem Empfänger bzw. dem Verfügenden, siehe unter 1.2., verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Jobcenter Köln Kenntnis von der Überzahlung erlangt hat; hinsichtlich des Erstattungsanspruches gegenüber dem Empfänger bzw. Verfügenden ist zusätzlich Kenntnis von dem Erstattungspflichtigen erforderlich; vgl. § 118 Abs. 4a Satz 1 SGB VI.

Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und der Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des §§ 203ff. BGB sinngemäß.

2. Geltendmachung gegenüber Erben gemäß § 50 Abs. 2 SGB X

Unabhängig von der Geltendmachung des Erstattungsanspruches gegenüber dem Empfänger bzw. dem Verfügenden, siehe hierzu unter 1.2., kann auch ein Erstattungsanspruch gegenüber dem/den Erben gemäß § 50 Abs. 2 SGB X geltend gemacht werden; vgl. § 118 Abs. 4 Satz 4 SGB VI.

Mit dem Tode der betreffenden Person hat sich der Verwaltungsakt der Leistungsbewilligung für diese Person „auf andere Weise“ erledigt, § 39 Abs. 2 SGB X.

Eine Aufhebung der Leistungsbewilligung ist daher nicht erforderlich.

Der Erstattungsanspruch nach § 50 Abs. 2 SGB X wird durch Verwaltungsakt geltend gemacht.

Für das Verfahren gelten die Regelungen des SGB X.

Vor Erteilung des Erstattungsbescheides ist daher insbesondere ein Anhörungsverfahren nach § 24 SGB X durchzuführen. Im Rahmen der Anhörung sind dem Erstattungspflichtigen die Rechtsgrundlage, der Grund sowie die Höhe des Rückforderungsanspruches mitzuteilen. Der entsprechende Erstattungsbescheid ist an den/ die Erben zu richten, sofern das Erbe angenommen wurde. (Gemäß § 1967 BGB schließt die Annahme der Erbschaft durch den/ die Erben auch die Haftung für Nachlassverbindlichkeiten ein.)

Daher ist festzustellen, ob und wenn ja welcher, Erbe die Erbschaft jeweils angenommen hat.

Hierzu kann das zuständige Nachlassgericht um Auskunft ersucht werden. Das Nachlassgericht ist eine Abteilung des Amtsgerichts. Zuständig ist grundsätzlich jeweils das Nachlassgericht am letzten Wohnsitz des Verstorbenen.

Die Anschrift des Nachlassgerichtes in Köln lautet:

Amtsgericht Köln
-Nachlasssachen-
Reichenspergerplatz 1

50670 Köln.

Ist zum Zeitpunkt des Erbfalles kein Erbe vorhanden, erbt das Land, in dem der Erblasser zur Zeit des Erbfalles seinen letzten Wohnsitz oder, wenn ein solcher nicht feststellbar ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, 1936 BGB.